

Verfahrensbeschreibung zur systematischen Auswahl der Servicestellen BNE 2027/28

Hinweise zur Wertung der Bewerbungen

Das Auswahlverfahren für die acht Servicestellen BNE aus dem Bewerberpool, d. h. die strukturierte Prüfung und Bewertung aller eingereichten Bewerbungen erfolgt auf sechs Stufen. Auf jeder Stufe erfolgt eine Dokumentation, um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Chancengleichheit sicherzustellen.

1. Stufe: Formale Prüfung

Die formale Prüfung umfasst sowohl die Prüfung formaler Zulassungsvoraussetzungen als auch grundlegender Eignungsanforderungen. Eine inhaltlich-qualitative Einschätzung erfolgt auf dieser Stufe noch nicht.

Ziel der Prüfung ist, dass nur solche Einrichtungen im weiteren Verfahren verbleiben, die diese Anforderungen erfüllen. Berücksichtigt werden ausschließlich fristgerecht eingereichte Bewerbungen sowie die im Fragebogen (Anhang 1) enthaltenen Angaben. Nachträgliche Ergänzungen oder Klarstellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind ausschließlich von der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) veranlasste Klarstellungen zur Beseitigung eindeutig formaler Unklarheiten, die keinen Einfluss auf die inhaltliche Bewertung haben.

Formale Zulassungsvoraussetzungen / Eignungsanforderungen:

- fristgerechter Eingang der Interessenbekundung inkl. Unterschrift (Anhang 1) und Einwilligungserklärung (Anhang 10),
- vollständige Beantwortung aller Pflichtfelder unter Einhaltung der vorgegebenen Form,
- plausible und widerspruchsfreie Angaben,
- Sitz der Einrichtung im Freistaat Sachsen,
- nachvollziehbar dargestellte grundsätzliche fachliche Eignung zur Beratung schulischer und außerschulischer Bildungseinrichtungen der Landesstrategie BNE, belegt durch die Auswahl von mindestens zwei relevanten Bildungsbereichen,
- im Fragebogen schlüssig dargestellte fachliche Eignung zur Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms und zur Vermittlung der BNE-Qualitätsstandards.

Bewerbungen, die alle oben genannten formalen und grundlegenden Eignungsanforderungen erfüllen, werden zur inhaltlichen Bewertung anhand des Kriterienkatalogs zugelassen.

Bewerbungen, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Das Ergebnis der formalen Prüfung wird für jede Bewerbung dokumentiert.

2. Stufe: Inhaltlich-qualitative Bewertung anhand des Kriterienkatalogs

Die inhaltliche Bewertung basiert ausschließlich auf den im Fragebogen (Anhang 1) gemachten Angaben.

Die Angaben zur Einrichtung und regionalen Verortung dienen ausschließlich der Einordnung und werden nicht eigenständig bewertet. Regionale Aspekte fließen ausschließlich im Themenbereich „Regionale Verankerung, Strukturentwicklung & Diversifizierung“ ein.

Die sechs weiteren Wertungsbereiche des Fragebogens bilden die zentralen Aufgabenfelder der Servicestellen BNE ab und werden entsprechend einer vorab festgelegten, prozentualen Gewichtung bewertet. Die Gewichtung der Kriterien gegeneinander ist für neue und für bestehende Servicestellen identisch.

Die sechs Wertungsbereiche des Fragebogens sind:

1. Fachliche Qualifikation und Umsetzungskapazitäten,
2. Regionale Vernetzung und Sichtbarkeit,
3. Beratungskompetenz und Praxiserfahrung,
4. Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms und Qualitätsentwicklung,
5. Regionale Verankerung, Strukturentwicklung und Diversifizierung,
6. Zukunftsperspektive und Beitrag zum Servicestellennetzwerk.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen erfolgt die Bewertung auf unterschiedlicher Tatsachengrundlage:

- Bei bestehenden Servicestellen erfolgt die Bewertung anhand der Kriterien zu den im Fragebogen dargestellten bisherigen Umsetzungsergebnissen sowie zu den erkennbaren Entwicklungsperspektiven.
- Bei neuen Servicestellen erfolgt die Bewertung auf Grundlage der dargestellten konzeptionellen Qualität, Plausibilität und nachvollziehbaren Umsetzungsfähigkeit.

Die Bewertungsmaßstäbe innerhalb der einzelnen Kriterien sind in beiden Fällen identisch. Es erfolgt keine unterschiedliche Gewichtung oder Absenkung von Anforderungen. Lediglich die zugrunde gelegte Tatsachengrundlage unterscheidet sich: Bei bestehenden Servicestellen BNE werden die im Fragebogen dargestellten bisherigen Umsetzungsergebnisse bewertet, bei neuen Einrichtungen die im Fragebogen dargestellten konzeptionellen Ansätze und geplanten Maßnahmen.

Sowohl bestehende als auch neue Servicestellen können die Maximalpunktzahl erreichen.

Berücksichtigung regionaler Aspekte

Regionale Kriterien dienen der Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Abdeckung des Servicestellennetzwerkes sowie einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der BNE-Strukturen.

Maßgeblich ist nicht allein der Sitz der Einrichtung, sondern der nachvollziehbare Beitrag zur strukturellen Weiterentwicklung der regionalen Bildungslandschaft vor allem im ländlichen Raum.

Anhang 7

Bewertet werden insbesondere:

- konzeptionelle Strategien zur Abdeckung unterversorgter Teilräume,
- regionale Bedarfsanalyse und Entwicklungsansätze,
- strukturelle Netzwerkimpulse,
- Diversifizierung durch neue Träger oder neue fachliche Schwerpunkte.

Eine automatische Bevorzugung aufgrund des Standorts erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der dargestellten strukturellen Beiträge.

3. Stufe: Gewichtung entsprechend der Bewertungsmatrix

Für jeden Themenbereich wird die erreichte Punktzahl ins Verhältnis zur maximal möglichen Punktzahl gesetzt und mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert.

Berechnungsformel

Gesamtergebnis (%) =

$\Sigma [(\text{erreichte Punkte je Themenbereich} \div \text{maximal erreichbare Punktzahl je Themenbereich}) \times \text{Gewichtung des Themenbereichs}]$

Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet und anschließend kaufmännisch auf volle Prozent gerundet.

Das maximal erreichbare Gesamtergebnis beträgt 100 %.

Bewertungskriterien und Gewichtung

Bewertungskriterium	Maximal erreichbare Punktzahl	Gewichtung
Fachliche Qualifikation und Umsetzungskapazitäten	10	25 %
Regionale Vernetzung und Sichtbarkeit	6	10 %
Beratungskompetenz und Praxiserfahrung	12	25 %
Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms und Qualitätsentwicklung	14	25 %
Regionale Verankerung, Strukturentwicklung und Diversifizierung	7	10 %
Zukunftsperspektive und Beitrag zum Servicestellennetzwerk	6	5 %
Gesamt	55	100 %

Beispielberechnung

Bewerber 1 erreicht insgesamt 40 von 55 möglichen Punkten.

Anhang 7

Bewertungskriterium	Maximal erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl	Gewichtung	Ergebnis in %
Fachliche Qualifikation und Umsetzungskapazitäten	10	6	25 %	15,00 %
Regionale Vernetzung und Sichtbarkeit	6	4	10 %	6,67 %
Beratungskompetenz und Praxiserfahrung	12	6	25 %	12,50 %
Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms und Qualitätsentwicklung	14	13	25 %	23,21 %
Regionale Verankerung, Strukturentwicklung und Diversifizierung	7	5	10 %	7,14 %
Zukunftsperspektive und Beitrag zum Servicestellennetzwerk	6	6	5 %	5,00 %
Gesamt	55	40	100 %	69,52 %

Maßgeblich für die Rangbildung ist das nicht gerundete Gesamtergebnis (mit zwei Dezimalstellen).

4. Stufe: Berücksichtigung eines Mindestergebnisses (Bottom-Line)

- Eine Interessenbekundung wird nur berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:
Es werden beim Gesamtergebnis mindestens **60 Prozent des maximal erreichbaren Wertes** erreicht.

Diese Mindestanforderung gilt unabhängig von der regionalen Zuordnung.

Wird diese Anforderung nicht erfüllt, scheidet die Bewerbung aus dem weiteren Verfahren aus.

5. Stufe: Regionale Zuordnung und Ranking

Für jede der fünf definierten Regionen (s. Anhang 3) wird ein eigenes Ranking erstellt. Es werden ausschließlich Bewerbungen miteinander verglichen, die für dieselbe Region eingereicht wurden.

Eine Bewerbung kann für maximal zwei Regionen erfolgen. Die Angabe einer zweiten Region ist freiwillig und stellt lediglich eine nachrangige Präferenz der Einrichtung dar.

Bewirbt sich eine Einrichtung für zwei Regionen, erfolgt die Zuordnung grundsätzlich zu der Region, in der sie im Vergleich zu den anderen Bewerbungen die bessere Rangplatzierung auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erzielt.

Anhang 7

Die endgültige Zuordnung erfolgt vorrangig auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl unter ergänzender Berücksichtigung der Zielsetzung einer landesweit ausgewogenen und bedarfsgerechten Struktur des Servicestellennetzwerks BNE, insbesondere hinsichtlich regionaler Abdeckung sowie vorhandener fachlicher Kompetenzen.

Beispiel:

Eine Einrichtung bewirbt sich für die Regionen A und B und erreicht 40 von 55 möglichen Punkten. In Region A belegt sie damit Platz 4, in Region B – Platz 2. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung daher zu Region B, da dort die bessere relative Platzierung im Vergleich zu den dortigen Mitbewerbungen erzielt wurde.

Im Rahmen der strukturellen Gesamtabwägung kann zusätzlich berücksichtigt werden, ob durch die Zuordnung eine ausgewogene regionale Abdeckung sowie eine sinnvolle Ergänzung vorhandener fachlicher Kompetenzen innerhalb des Servicestellennetzwerks erreicht wird. In diesem Beispiel würde die Zuordnung zu Region B erfolgen, sofern dies sowohl der besseren Rangplatzierung als auch der strukturellen Zielsetzung entspricht.

Eine Abweichung von der Rangfolge kommt nur in Betracht, wenn dies zur Sicherstellung einer landesweit ausgewogenen und bedarfsgerechten Struktur des Servicestellennetzwerks BNE erforderlich ist.

Eine solche Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar begründet.

Wichtig: Die endgültige Tätigkeit jeder Servicestelle BNE erfolgt stets in genau einer Region.

6. Stufe: Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt grundsätzlich entsprechend der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der regionalen Zuordnung (eine Servicestelle BNE pro Region). Für jede kreisfreie Stadt innerhalb einer Region kann dabei maximal eine Einrichtung als Servicestelle BNE ausgewählt werden.

Die Auswahl der verbleibenden drei Servicestellen BNE (von insgesamt acht) erfolgt ausschließlich nach der erreichten Gesamtpunktzahl und somit unabhängig vom Ergebnis des regionalen Rankings.

Sollten mehrere Bewerbungen identische Gesamtpunktzahlen aufweisen oder eine rein punktbezogene Auswahl zu einer strukturell unausgewogenen landesweiten Abdeckung führen, können ergänzend folgende strukturbezogenen Kriterien berücksichtigt werden:

- ausgewogene landesweite Abdeckung,
- bestehende regionale Bedarfe,
- thematische Diversität,
- besonderer Beitrag zur Weiterentwicklung des Servicestellennetzwerks BNE.

Die erreichte Gesamtpunktzahl bleibt dabei die primäre Entscheidungsgrundlage.

Die ergänzende Berücksichtigung strukturbezogener Kriterien ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der strukturellen Zielsetzungen erforderlich ist. Sie darf nicht dazu führen, dass eine

Anhang 7

Bewerbung mit deutlich niedrigerer Gesamtpunktzahl einer erheblich besser bewerteten Bewerbung vorgezogen wird.

Bei Punktgleichheit oder sehr eng beieinanderliegenden Ergebnissen kann die LaNU ergänzende Eignungsgespräche mit den betreffenden Einrichtungen führen. Die Gespräche dienen ausschließlich der Klärung offener Sachverhalte. Eine eigenständige Neubewertung oder Änderung der festgelegten Bewertungskriterien erfolgt nicht. Die Gespräche werden protokolliert und ausschließlich zur Sachverhaltsaufklärung genutzt.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens trifft die LaNU auf Grundlage der dokumentierten Bewertung sowie einer nachvollziehbaren strukturellen Gesamtabwägung die endgültige Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grundlage der im Verfahren festgelegten Bewertungskriterien und der dokumentierten Punktebewertung.

Alle Bewerbenden werden nach Abschluss des Verfahrens voraussichtlich im Juni 2026 schriftlich über das Ergebnis ihrer Bewerbung informiert. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail an die im Fragebogen (Anhang 1) angegebene Kontaktadresse.

Ausgewählte Einrichtungen erhalten eine schriftliche Zusage zur Einrichtung einer Servicestelle BNE sowie Informationen zum weiteren Verfahren.

Einrichtungen, deren Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine schriftliche Absage. Die Absage erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Das Auswahlverfahren dient der Vorbereitung des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung. Ein Anspruch auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung besteht nicht. Eine Widerspruchseinlegung ist daher nicht vorgesehen.